

Anmeldeformulare

Bestandteile der Anmeldung:

- » Kindergartenordnung Waldkindergarten Hollerbusch
- » Aufnahmekriterien bei der Vergabe von Kindergartenplätzen
- » Grundausstattung für den Waldkindergarten
- » Kindergarten Anmeldung
- » Angaben über die Sorgeberechtigten und zum Sorgerecht
- » Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung
- » Masernschutzgesetz
- » Schriftliche Einwilligung gemäß Datenschutz

Folgende Formulare sind zur Anmeldung im Waldkindergarten Hollerbusch und zum Vereinsbeitritt (Pflicht!) erforderlich. Die aktuellste Version 8.1 dieser Anmeldung finden Sie auf unserer Internetseite im Bereich "Downloads". Internetadresse: http://waldkindergarten-erolzheim.de
Mit Verfügbarkeit einer neuen Version dieses Formularsatzes verlieren ältere Versionen automatisch ihre Gültigkeit und dürfen nicht mehr verwendet werden.

Eingang von Anmeldungen

Bitte geben Sie zur Anmeldung die **Seiten 12 und 13** bei der Kindergartenleitung im Waldkindergarten ab. Alternativ können Sie uns diese natürlich auch auf dem Postweg zukommen lassen. Die Empfängeradresse ist auf dem Formular Kindergartenanmeldung bereits aufgedruckt.

Als offizielles Eingangsdatum der Anmeldung gilt das Datum des Poststempels. Falls Sie die Anmeldeunterlagen persönlich abgeben, gilt als Eingangsdatum das Datum, an dem die Unterlagen bei einem Mitglied des Vereinsvorstands oder bei der Kindergartenleitung abgegeben wurden.

Der Betreuungsvertrag mit Anlagen wird im Aufnahmegespräch mit der Kindergartenleitung ausgefüllt.



Kindergartenordnung Waldkindergarten Hollerbusch

Diese Kindergartenordnung ist Bestandteil des Betreuungsvertrages. Sie verpflichten sich bei Abschluss des Betreuungsvertrags diese anzuerkennen.

Trägerschaft

Träger des Waldkindergartens ist der eingetragene Verein "Erolzheimer Waldkindergarten Hollerbusch". Der Verein hat die Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe. Die Kindergarteneltern bzw. Sorgeberechtigten sind Mitglieder des Vereins.

Die Ziele des Waldkindergartens

Der Waldkindergarten richtet sich nach dem württembergischen Kindergartengesetz, sowie den Zielen des Orientierungsplans für Bildung und Erziehung für die baden-württembergischen Kindergärten und führt zur Schulfähigkeit. Er unterstützt und ergänzt die familiäre Erziehung. Darüber hinaus bietet er den Wald als Lebensraum und damit faszinierende pädagogische Möglichkeiten. Durch eine ganzheitliche Beziehung zur Natur finden Körper, Geist und Seele dort einen reichen Nährboden voller Anregungen. Es findet eine kind- und situationsorientierte, ganzheitliche und individuelle Begleitung, Förderung, Erziehung und Betreuung der Kinder statt.

Unser Ziel ist es, Kinder zu einem behutsamen, verantwortungsvollen Umgang mit Natur und Umwelt hinzuführen.

Der Waldkindergarten will

- Kinder bei der Entwicklung ihrer Gesamtpersönlichkeit fördern und leiten.
- Kinder beim Aufbau eines positiven Selbstwertgefühls unterstützen.
- Kindern helfen, die Fähigkeiten zu erlernen und zu erweitern, die sie brauchen, um in unsere Welt hineinzuwachsen.
- Kindern helfen, selbstständig und verantwortungsvoll in dieser Welt leben zu können.
- Kindern eine individuelle Entwicklung ihrer Fähigkeiten ermöglichen.
- Kinder begleiten und zu einer christlichen Grundhaltung hinführen, die Achtung vor Mensch und Umwelt beinhaltet.

Aufnahme

In den Waldkindergarten werden Kinder aus Erolzheim und den umliegenden Gemeinden im Alter von drei Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht aufgenommen. Die Aufnahme eines Kindes aus einer anderen Gemeinde kann vom Träger verweigert werden, falls die Wohnortgemeinde einen Zuschuss zu den Kosten verweigert.

Grundsätzlich ist es auch möglich, ein Kind bereits drei Monate vor Vollendung des 3. Lebensjahres aufzunehmen. Dies ist jedoch nur dann eine Option, wenn für die fraglichen drei Monate noch mindestens zwei Plätze frei sind. Eine Regelung des Kommunalverbandes schreibt dies so vor. Die Entscheidung darüber obliegt der Kindergartenleitung.

Jedes Kind muss vor der Aufnahme in den Waldkindergarten ärztlich untersucht werden. Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können in den Waldkindergarten nur dann aufgenommen werden, wenn ihre besonderen Bedürfnisse erfüllt werden können.

Bezüglich Geschwisterkindern und Erolzheimer Kindern gibt es spezielle Regelungen, welche mit der Gemeinde Erolzheim abgestimmt sind.



Elternbeitrag

Der Kindergartenbeitrag wird in 12 monatlichen Beiträgen erhoben und ist jeweils im Voraus bis zum fünften jeden Monats durch Überweisung/Dauerauftrag zu begleichen.

Der Kindergartenbeitrag ist für das gesamte Kindergartenjahr zu bezahlen; d.h. auch für die Schließzeiten, sowie bei Abwesenheit des Kindes, da auch dann die Betriebskosten des Kindergartens weiterlaufen.

Die Höhe des Beitrages beträgt **130,- Euro pro Monat** und kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung des Trägervereins geändert werden. (Die Beitragshöhe wurde zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung im April 2025 und der angegebene Beitrag ist gültig ab 01.09.2025)

Beitragsermäßigungen

(Zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung im April 2025 und gültig ab 01.09.2025) Der Beitrag für ein beitragsermäßigtes Geschwisterkind beträgt **87,- Euro pro Monat** (2/3). Als beitragsermäßigtes Geschwisterkind gilt ein Kind, welches den Waldkindergarten Hollerbusch besucht, während mindestens eines seiner Geschwister diesen ebenfalls besucht. Sobald alle Geschwister den Kindergarten verlassen haben, ist es also kein beitragsermäßigtes Geschwisterkind mehr, d.h. für das Kind muss ab diesem Zeitpunkt der volle Beitrag entrichtet werden.

Der Beitrag für ein Kind unter 3 Jahren, welches den Kindergarten an höchstens 3 Tagen pro Woche besucht, wird ebenfalls auf **87,- Euro pro Monat** (2/3) ermäßigt (Zeitrabatt). Sollte dieses Kind ein Geschwisterkind sein, ergibt sich daraus ein Beitrag in Höhe von **57,77 Euro pro Monat** (4/9) des Regelbeitrags.

Entfällt die Grundlage für die jeweilige Ermäßigung (durch Vollendung des 3. Lebensjahres / durch Wegfall des Status Geschwisterkind), so ist ab dem darauffolgenden Monat der jeweilige nichtermäßigte Beitrag zu entrichten.

Ab Erreichen des 3. Lebensjahres eines Kindes, wird kein Zeitrabatt mehr gewährt, selbst wenn das betreffende Kind die Einrichtung nicht an allen Tagen besuchen sollte.

Eine Beitragsermäßigung bei sozialer Bedürftigkeit ist nicht möglich. Auf eine evtl. mögliche Kostenübernahme durch den Sozialhilfeträger wird hiermit hingewiesen, entsprechende Anträge sind jedoch durch die Eltern / Sorgeberechtigten direkt beim Sozialhilfeträger zu stellen.

Elternarbeit

Die Eltern werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit des Kindergartens beteiligt. Bei Krankheit oder sonstigen Verhinderungen des Personals kann nach Absprache mit der Kindergartenleitung ein Elternteil die Vertretung der verhinderten/erkrankten Person übernehmen. Bei regelmäßig stattfindenden Elternabenden informieren die ErzieherInnen über die Arbeit im Waldkindergarten und es besteht die Möglichkeit, Fragen zu klären bzw. in der Gruppe zu diskutieren. Außerdem findet pro Kindergartenjahr ein Elterngespräch statt, in dem die Entwicklung des Kindes im Vordergrund steht.

Elternversammlung

Die Teilnahme an der Jahreshauptversammlung des "Waldkindergartens Hollerbusch e.V." und den Elternabenden ist Pflicht.



Elternmitarbeit

Da der Verein "Erolzheimer Waldkindergarten Hollerbusch e.V." gleichzeitig der Träger des Waldkindergartens ist, sind wir auf die Zusammenarbeit und das Engagement der Eltern angewiesen. Darunter fallen Aufgaben wie zum Beispiel Mitbringen von Wasser, Putzdienst, Mithilfe bei Veranstaltungen, etc.. Darüber hinaus ist eine Mitarbeit in den Vereinsgremien bzw. die Übernahme eines Amts innerhalb der Vorstandschaft wünschenswert.

Aufsichtspflicht und Haftung

Auf dem Weg zur und von der Einrichtung sind die Eltern für ihre Kinder verantwortlich. Die pädagogischen Fachkräfte sind während der vereinbarten Öffnungszeiten der Einrichtung für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich. Die Aufsichtspflicht durch das Kindergartenpersonal beginnt mit der Übergabe des Kindes an eine/n ErzieherIn.

Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Jahresfesten, Arbeitseinsätzen, Märkten, etc.) sind die Eltern selbst für ihre Kinder aufsichtspflichtig. Für Verlust oder Beschädigung der Garderobe und der Ausstattung der Kinder kann keine Haftung übernommen werden. Dies gilt ebenso für mitgebrachtes Spielzeug, Fahrräder etc.

Versicherung

Die Kinder sind nach §2 Abs. 1 Nr.8 SGB VII gesetzlich gegen Unfälle versichert:

- auf dem direkten Weg zum und vom Kindergarten,
- während des Aufenthaltes im Kindergarten innerhalb der Öffnungszeiten,
- während aller Ausflüge des Kindergartens, sofern diese während der Öffnungszeiten stattfinden.

Alle Unfälle, die auf dem Weg zum oder vom Kindergarten eintreten, sind dem Träger der Einrichtung unverzüglich zu melden. Die Meldung hat schriftlich zur erfolgen.

Damit auch die Eltern bei Aktivitäten des Vereins (Festen, etc.) Versicherungsschutz genießen, ist eine Mitgliedschaft im Verein unbedingt erforderlich. Für Nichtmitglieder besteht kein Versicherungsschutz! Die Mitgliederversammlung des Trägervereins hat u.a. deshalb am 18.13.2011 beschlossen, nur noch Kinder aufzunehmen, bei denen mindestens ein Erziehungsberechtigter Vereinsmitglied ist. Diese Vereinsmitgliedschaft muss mindestens für die Dauer des Besuchs des Waldkindergartens aufrechterhalten werden.



Kündigung des Betreuungsvertrags durch die Sorgeberechtigten

Die Sorgeberechtigten können den Betreuungsvertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende schriftlich kündigen. Die Zahlungsverpflichtung bestehen bis zum Vertragende. Eine Abmeldung erübrigt sich bei Kindern, die in die Schule aufgenommen werden. Für SchulanfängerInnen ist der Kindergartenbeitrag bis einschließlich August zu bezahlen.

Kündigung des Betreuungsvertrages durch den Kindergarten

Der Kindergarten kann diesen Vertrag aus wichtigen Gründen mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende in Schriftform kündigen, wenn...

- das Kind sich oder andere gefährdet und/oder eine Betreuung zum Wohle des Kindes durch den Kindergarten nicht mehr gewährleistet werden kann.
- im Befinden des Kindes so schwerwiegende Veränderungen eintreten, dass mit den Mitteln des Kindergartens eine Betreuung nicht mehr gewährleistet werden kann.
- die Pflichten der Sorgeberechtigten aus diesem Betreuungsvertrag nachhaltig missachtet werden.
- eine nachhaltige Störung des Betriebsfriedens des Kindergartens gegeben ist.
- die Sorgeberechtigten eine Veränderung der persönlichen Verhältnisse nicht mitteilen, die Auswirkung auf die Finanzierung des Kindergartenplatzes hat.

Kindergartenjahr

Das Kindergartenjahr dauert jeweils vom 1. September bis zum 31. August des folgenden Kalenderjahres.

Öffnungszeiten

Der Kindergarten ist von Montag - Freitag von **7.45 Uhr - 12.30 Uhr** geöffnet. Eine Änderung der Öffnungszeiten kann erfolgen, falls dafür wichtigen Gründe vorliegen oder dies von der Vereinsversammlung beschlossen wird.

Im Interesse der Kinder und der Gruppe soll der Kindergarten regelmäßig besucht werden. Die Kinder sollten vom Beginn bis zum Ende der Kernöffnungszeit (8.30 – 12.15 Uhr) anwesend sein.

Schließzeiten, Ferienordnung

Der Kindergarten hat ganzjährig mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und Kindergartenferien geöffnet.

Den Eltern werden die Schließzeiten rechtzeitig mitgeteilt bzw. als Aushang am Waldwagen bekannt gegeben.

Der Kindergarten kann auch aus nicht vorhersehbaren Gründen vorübergehend geschlossen werden. Für Zeiten, in denen die Einrichtung geschlossen ist, ist der Kindergartenbeitrag weiter zu bezahlen. Aufgrund von Fortbildungen können zusätzliche Schließtage erforderlich werden.

Abmelden der Kinder

Die Eltern sind dazu verpflichtet ihre Kinder beim Kindergartenteam abzumelden, wenn dieses die Einrichtung nicht besuchen kann. Dies kann mündlich, telefonisch (auch Mobilbox) oder per SMS erfolgen. Da wir uns an verschiedenen Orten im Wald aufhalten, ist ein pünktliches Erscheinen bis zum Ende der Bringzeit um 8.30 Uhr notwendig.



Erkrankungen

Akute Erkrankungen und ansteckende Krankheiten

Akut erkrankte Kinder und Kinder mit ansteckenden Krankheiten dürfen die Einrichtung nicht besuchen. Erkrankungen, insbesondere ansteckende Krankheiten des Kindes, sowie Unfälle auf dem Hin- und Rückweg zum Kindergarten, müssen umgehend mitgeteilt werden. In besonderen Fällen kann der Kindergarten ein ärztliches Attest verlangen.

Erkrankungen während der Betreuungszeit

Sollte das Kind während der Betreuungszeit erkranken, werden die Eltern durch den Kindergarten informiert und gegebenenfalls aufgefordert, ihr Kind aus der Einrichtung abzuholen. Das Kind muss dann umgehend abgeholt werden.

Übertragbare Krankheiten

Treten im Kindergarten übertragbare Krankheiten (z.B. Scharlach, Masern, Keuchhusten) auf, wird die Einrichtung die Sorgeberechtigen umgehend davon in Kenntnis setzen. Siehe auch Belehrung Infektionsschutzgesetz.

Waldwagen

Der Waldwagen wird regelmäßig als Aufenthaltsort, z.B. zum Vespern, genutzt. Darüber hinaus dient der Wagen als Aufenthaltsmöglichkeit bei extrem schlechter Witterung, bei plötzlichem Wetterumschwung oder zum gelegentlichen Aufwärmen an kalten Tagen.

Notunterkunft

Als Notunterkunft steht uns ein Raum in der Turnhalle oder im DRK-Heim zur Verfügung, den wir bei Unwetterwarnungen nutzen können.

Notfallplan bei Unwetterwarnung

Telefonkette: Jeder ruft die nächste Person der Adressliste an (bitte öfter probieren). Wird diese nicht persönlich erreicht, wird die nächste Person in der Kette angerufen, bis jemand persönlich erreicht wird. Treffen in der Notunterkunft ist ab 7.45 Uhr. Die Kinder sollten an diesem Tag Bücher, Spiele oder Spielsachen mitbringen. Wir haben eine Notfallkiste zusammengestellt, die unter anderem Malsachen enthält. Abholzeit ab 12.15 Uhr.

Essen

Vor dem Essen werden die Hände gründlich gewaschen, um der Gefahr durch Infizierung mit dem Fuchsbandwurm vorzubeugen. Den Kindern wird nahegebracht, dass sie nichts, was sie im Wald gefunden haben, in den Mund nehmen dürfen!

Das gemeinsame Frühstück, welches die Kinder in ihrem Rucksack mitbringen, soll keine süßen Aufstriche sowie Süßigkeiten enthalten, da Insekten angezogen werden können. Bitte den Müll wieder mit nach Hause nehmen!

Besondere Gefahren

siehe Merkblatt des Forstamtes

Toilette

Haben die Kinder während eines Spazierganges im Wald Stuhlgang zu verrichten, so wird dieser anschließend vergraben. Ansonsten steht am Waldwagen eine Trockenkomposttoilette zur Verfügung.



Erreichbarkeit

Nummer des Mobiltelefons: 0170-8186898

Das Kindergartenhandy ist während der Bring- und Abholzeiten eingeschaltet. Es dient hauptsächlich für die ErzieherInnen, um es in Notfällen benutzen zu können.

Erolzheim, 15. Mai 2025

Franz Stiefenhofer, 1. Vorsitzender

Erolzheimer Waldkindergarten Hollerbusch e.V.



Aufnahmekriterien bei der Vergabe von Kindergartenplätzen

Priorisierung

- 1. Kinder, die in der Gemeinde Erolzheim gemeldet sind
- 2. Geschwisterkinder (von Kindern, die zum Zeitpunkt des Eintritts den Kindergarten bereits besuchen)
- 3. Auswärtige Kinder

Innerhalb der jeweiligen Priorisierung ist das Geburtsdatum und somit das Alter ausschlaggebend. Prinzipiell kann ein Platz nicht länger als drei Monate unbelegt bleiben.

Anmeldefrist

Das Kindergartenjahr beginnt im September und endet im August des darauffolgenden Jahres. Die Anmeldung sollte bis **28. Februar** in schriftlicher Form eingereicht worden sein. (Beispiel: Soll das Kind ab September in den Kindergarten kommen, muss die Anmeldung spätestens bis Ende Februar desselben Jahres erfolgen.)

Anmeldungen, die nach dem Stichtag eingehen, können für das anstehende Kindergartenjahr nicht mehr berücksichtigt werden.

Platzzusagen

Die Zusage für einen Kindergartenplatz erfolgt ab März. Eine Platzteilung ist nicht möglich.

Härtefälle / Rechtsweg

Die Zusage des Kindergartenplatzes kann widerrufen werden, sollten außergewöhnliche Umstände eintreten.

Der Gesetzgeber räumt den Eltern bezüglich des Schuleintritts das Recht ein, den ursprünglich anvisierten Zeitpunkt des Schuleintritts für ihr Kind auch noch sehr kurzfristig zu verschieben. Außerdem obliegt der Kindergartenleitung die Entscheidung, den Kindergartenplatz nach pädagogischen Gesichtspunkten zu vergeben.

Der Träger behält sich vor, gemeinsam mit Vertretern der Gemeinde Erolzheim eine endgültige Entscheidung zu treffen.

Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.



Grundausstattung für den Waldkindergarten

- Rucksack: Dieser sollte leicht zu öffnen sein und mit Lasche (für die Jacke) und einem Brustverschluss versehen sein. Im Rucksack sollte enthalten sein:
 - Sitzkissen
 - Taschentüchern
 - o Arbeitshandschuhen
 - Vesperdose (bitte eine große Dose, nicht mehrere kleine Dosen mitgeben)
 - o **Trinkflasche** (leicht für Kinder zu handhaben)
 - o **ggf. Wickelminitasche**: Feuchttücher + Windeln
- ☼ Wechselkleidung: Diese wird in einer vom Kindergarten gestellten Leinentasche im Bauwagen für die Kinder aufbewahrt. In der Leinentasche sollte enthalten sein:
 - o zwei Unterhosen, zwei Unterhemden,
 - o zwei Paar Socken,
 - o langärmelige Oberteile, Ersatzhose.

Aus der Vergangenheit können wir folgende Empfehlungen geben:

☼ Regenkleidung

Jacke: Kapuze mit Schild

Schuhe: wasserfest- so kann der Gebrauch von Gummistiefeln vermieden werden (Gummistiefel sind eher ungeeignet zum Wandern)

Das Wichtigste zur Kleidung für jede Jahreszeit:

Frühjahr bis Herbst:

- o Hut/Mütze für den Sommer mit Schild
- o geschlossene Wanderschuhe keine Sandalen
- o Hose schnelltrocknendes Material

Winter:

- o zweiteilige Schneekleidung kein Skioverall (wichtig wasserdicht!!)
- o Mütze (nicht hochschiebbar!)
- o Piratentuch mit Fleece oder Sturmhaube
- o zwei Paar wasserdichte Handschuhe, ein zusätzliches Paar Wollhandschuhe
- o qualitativ hochwertige Winterschuhe (WASSERDICHT)
- o lange Unterhose und Strümpfe
- o Fleecehose zum Unterziehen
- o Fleecejacke oder Pullover zum Unterziehen
- o dichte Regenhose (Die Marke VAUDE hat sich sehr bewährt!)
- warme Socken (Wolle)

Noch ein Hinweis:

Im Sommer bitte **Sonnencreme**, im Winter bitte eine **Fettcreme** auftragen.



Kindergartenanmeldung

Erolzheimer Waldkindergarten Hollerbusch e.V. Karin Stuber Kirchberger Straße 3 88453 Erolzheim

Eingangsdatum:		

Hiermit beantrage(n) ich (wir) die Aufnahme meines (unseres) Kindes in den Erolzheimer Waldkindergarten Hollerbusch.

Angaben über das Kind		
Nachname		
Vorname(n)		
Staatsangehörigkeit		
Anschrift (Erstwohnsitz)		
Geburtsdatum		
gewünschtes Aufnahmedatum		
Geschwister		
(Name & Geburtsdatum)		
Relevante Krankheiten/Allergien,	die bekannt sein sollten	



Angaben über die Sorgeberechtigten und zum Sorgerecht

1. Sorgeberechtigter	2. Sorgeberechtigter
Name	Name
Vorname(n)	Vorname(n)
Staatsangehörigkeit	Staatsangehörigkeit
Anschrift	Anschrift
Telefon (tagsüber) Telefon (mobil)	Telefon (tagsüber) Telefon (mobil)
☐ Es besteht gemeinsames Sorgerecht für das	Kind.
□ Es besteht <i>kein</i> gemeinsames Sorgerecht für	das Kind. Das alleinige Sorgerecht für das Kind liegt be
	
Ort, Datum	Ort, Datum
Unterschrift 1. Sorgeberechtigter	Unterschrift 2. Sorgeberechtigter



Dieses Formular bitte zuhause aufbewahren und nachreichen, sobald eine der Untersuchung durchgeführt wurde. Die Bescheinigung darf nicht älter als 12 Monate sein.

Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung

nach § 4 des Kindergartengesetzes und nach den Richtlinien über die ärztliche Untersuchung

Das Kind				
Nachname				
Vorname				
Anschrift				
_				
Geburtsdatum				
wurde am				
von mir auf Grund des § 4 Kindergartengesetz und der dazu geltenden Richtlinien ärztlich untersucht. Gegen den Besuch des Kindergartens bestehen, soweit sich nach der				
Durchführung der	□ U 7	□ U 7a	□ U8	
erkennen lässt,	□ keine Bedenken	□ Bedenken		
Das Untersuchungsergebnis ist den Sorgeberechtigten mitgeteilt worden.				
Ort, Datum	_			
	Stemnel des Arztes			



Masernschutzgesetz

Das Gesetz sieht vor, dass alle Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr beim Eintritt in die Schule oder den Kindergarten die von der Ständigen Impfkommission empfohlenen Masern-Impfungen vorweisen müssen. Der Nachweis ist gegenüber der Leitung der Einrichtung zu erbringen.

Name des Kindes:		-	
Geburtsdatum:		-	
Art des Nachweises:			
☐ Impfausweis			
☐ Untersuchungsheft			
☐ Ärztliches Attest (bei bereits e	erlittener Krankheit)		
☐ Nachweis über Kontraindikati	on		
Entsprechendes Dokument wurde ges	sichtet.		
Datum	Unterschrift Leitung		



Schriftliche Einwilligung gemäß Datenschutzverordnung

Die im Antrag auf Vereinsmitgliedschaft angegebenen personenbezogenen Daten, insbesondere Name, Anschrift, Telefonnummer, Bankdaten, die allein zum Zwecke der Durchführung des entstehenden Vertragsverhältnisses notwendig und erforderlich sind, werden auf Grundlage gesetzlicher Berechtigungen erhoben. Hierfür ist keine Einwilligung erforderlich.

Für jede darüberhinausgehende Nutzung von personenbezogenen Daten und die Erhebung zusätzlicher Informationen bedarf es hingegen regelmäßig der Einwilligung des Betroffenen. Eine solche Einwilligung können Sie im folgenden Abschnitt freiwillig erteilen. Die Einwilligung/ Erklärung mit diesem Formblatt kann auch dann erfolgen, falls Sie noch keinen Antrag auf Vereinsmitgliedschaft gestellt haben oder nicht mehr Mitglied des Vereins

Bitte geben Sie diese Erklärung persönlich ab. Falls Sie den Antrag auf Vereinsmitgliedschaft gleichzeitig für eine weitere Person gestellt haben, so ist für diese Person eine separate Einwilligung erforderlich.

Einwilligung in die Datennutzung zu weiteren Zwecken

Kreuzen Sie bitte entsprechend an, ob Sie mit den angegebenen Nutzungszwecken einverstanden sind oder nicht.

0	meine Kontaktdaten Waldkindergarten Holl werden dürfen: Geburt zur Arbeitsorganisation erstellt werden. Diese unter Umständen regel	lige ein, dass meine personenbezogenen Daten, im Speziellen, mein Name, meine Adresse und ontaktdaten inkl. Telefonnummer und Mailadresse sowie ggf. die Namen meiner im orgarten Hollerbusch betreuten Kinder und deren Geburtsdatum auf folgenden Listen geführt urfen: Geburtstagsliste, Elternliste, Telefonliste, Wasserliste, Putzliste sowie jegliche Listen die sorganisation bei Veranstaltungen des Vereins oder bei Aktivitäten des Waldkindergartens rden. Diese Listen werden nicht vorsätzlich für ein breites Publikum veröffentlicht, da sie aber tänden regelmäßig oder gelegentlich z.B. auch am Waldwagen aushängen und/ oder fotografiert nnten, sind die darin enthaltenen personenbezogenen Daten ggf. auch Dritten zugänglich.		
0	NEIN. Ich willige zur im	r im vorstehenden Absatz angegebenen Verwendung nicht ein		
0	JA. Ich willige ein, dass mein Name, meine Kontaktdaten inkl. Telefonnummer und Mailadresse sowie Fotos von mir auf den Webseiten des Waldkindergartens sowie auf Flyern und Plakaten veröffentlicht werden, sofern ich im Verein oder im Kindergarten ein Amt oder eine bestimmte Aufgabe wahrnehme, welche in diesen Medien erwähnt oder beschrieben wird.			
0	NEIN. Ich willige zur im vorstehenden Absatz angegebenen Verwendung nicht ein			
0	Webseiten des Waldkir sein, die bei Veranstalt	ndergartens und/ oder in Printmedier ungen oder anderen Aktivitäten im V	och nicht namentlich genannt werde, auf den n veröffentlicht werden. Dies können z.B. Fotos /aldkindergarten gemacht wurden und dann im /on Flyern, Plakaten und ähnlichem Material	
0	NEIN. Ich willige zur im vorstehenden Absatz angegebenen Verwendung nicht ein			
			<u> </u>	
Ort & Da	atum	Name in Druckbuchstaben	Unterschrift des 1. Sorgeberechtigten	
Ort & Datum Name in Druckbuchstaben Unterschrift des		Unterschrift des 2. Sorgeberechtigten		

Rechte des Sorgeberechtigten: Auskunft, Berichtigung, Löschung und Sperrung, Widerspruchsrecht

Sie sind gemäß Artikel 15 DSGVO jederzeit berechtigt, gegenüber dem Verein Erolzheimer Waldkindergarten Hollerbusch e.V. (Vertragspartner)

um umfangreiche **Auskunftserteilung** zu den zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu ersuchen.
Gemäß Artikel 17 DSGVO können Sie jederzeit gegenüber dem Verein Erolzheimer Waldkindergarten Hollerbusch e.V. (Vertragspartner) die

Berichtigung, Löschung und Sperrung einzelner personenbezogener Daten verlangen.
Sie können darüber hinaus jederzeit ohne Angabe von Gründen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen und die erteilte Einwilligungserklärung mit Wirkung für die Zukunft abändern oder gänzlich widerrufen. Sie können den Widerruf entweder postalisch, per E-Mail oder per Fax an den Vertragspartner übermitteln. Es entstehen Ihnen dabei keine anderen Kosten als die Portokosten bzw. die Übermittlungskosten nach den bestehenden Basistarifen.